STATUTEN DER VAT GROUP AG (VAT GROUP LTD) (VAT GROUP SA)

Die deutsche Fassung der Statuten ist massgeblich. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich eingeschlossen.

PASSION. PRECISION. PURITY.

I.	Grundlagen	3
II.	Kapital	4
III.	Organisation	7
IV.	Jahresrechnung und Gewinnverteilung	13
V.	Vergütungen und damit zusammenhängende Bestimmungen	14
VI.	Beendigung	18
VII.	Benachrichtigungen	19
VIII.	Sacheinlagen	20

I. Grundlagen

Artikel 1: Firma, Sitz

Unter der Firma
VAT Group AG
(VAT Group Ltd)
(VAT Group SA)
besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. OR mit Sitz in Sennwald. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2: Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere von beherrschenden Beteiligungen an Industrie- und Handelsunternehmen, die Führung und nachhaltige Entwicklung dieser Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer Unternehmensgruppe sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Führung einer Unternehmensgruppe.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Liegenschaften und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und finanzieren.

Die Gesellschaft kann alle der Verwirklichung ihres Zwecks förderlichen kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, insbesondere Kredite gewähren und aufnehmen, Obligationenanleihen ausgeben, Bürgschaften und Garantien abgeben, Sicherheiten stellen sowie Anlagen in allen marktgängigen Anlagemedien vornehmen.

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an.

II. Kapital

Artikel 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3 000 000 und ist eingeteilt in 30 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (10 Rappen). Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 3a: Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 150 000 durch Ausgabe von höchstens 1 500 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Aktien (einschliesslich sog. restricted stock units [RSU]) erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen und Beschlüssen des Verwaltungsrats zustehen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3a und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.

Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und anderer Rechte auf Aktien aus diesem Artikel 3a sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.

Artikel 3b: Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 2 850 000 (untere Grenze) und CHF 3 300 000 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 16. Mai 2026 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 3 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 bzw. Vernichtung von bis zu 1 500 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

Im Fall einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

1. für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
2. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Artikel 3a dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Artikel 4: Form der Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes). Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere haben die Aktionäre keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtebuch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden. Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich.

Wertrechte können, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Artikel 5 verweigern darf.

Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung von Bucheffekten oder eine Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 gelten unverändert.

Artikel 5: Aktienbuch, Beschränkungen der Übertragbarkeit

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. Ändern sich die Kontaktdaten, so hat der Aktionär dies der Gesellschaft mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet wurden.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe entsprechender Aktien besteht, dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015 erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich die Erklärung gemäss Absatz 2 dieses Artikels abgeben (nachstehend: Nominees), werden ohne Weiteres bis maximal 3.0% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem FinfraG vom 19. Juni 2015 erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

Die oben erwähnte Beschränkung der Eintragung gilt, unter Vorbehalt von Artikel 652b Abs. 3 OR, auch beim Erwerb von Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Aktionär oder ein Nominee.

Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den obgenannten Beschränkungen (Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5) genehmigen. Sodann kann die Gesellschaft nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person nicht die gemäss Artikel 5 Abs. 3 verlangten Informationen zur Verfügung stellt. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Solange ein Erwerber/eine Erwerberin nicht Aktionär mit Stimmrecht im Sinne von Artikel 5 geworden ist, kann er/sie weder die entsprechenden Stimmrechte noch die mit diesen in Zusammenhang stehenden Rechte wahrnehmen.

III. Organisation

A. Generalversammlung

Artikel 6: Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Festsetzung einer Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Genehmigung der Gesamtbeträge der maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 12, 25 und 26;
8. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht, sofern über variable Vergütungen prospektiv abgestimmt wird;
9. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
10. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
11. Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR;
12. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 7: Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt und Ort werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 60 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge und bei Wahlen unter Angabe der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten eine Einberufung verlangen.

Artikel 8: Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung durch Bekanntmachung gemäss Artikel 31 der Statuten. In der Einladung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Versammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht, der Vergütungsbericht sowie der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR zugänglich zu machen.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Artikel 9: Traktanden

Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor.

Mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die einzeln oder zusammen über mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen der Gesellschaft verfügen, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein solches Begehren ist mindestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrats einzureichen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen, welche auch nicht im Zusammenhang mit einem gehörig traktandierten Verhandlungsgegenstand stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Artikel 10: Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident (**«Vorsitzender»**).

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den oder die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das vollständige Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 11: Beschlussfassung

Jede Aktie berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 5, zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder von einer anderen Person, die nicht Aktionär sein muss, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Nominations- und Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid. Der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren. Erfolgen die Wahlen nicht elektronisch, haben sie mittels Stimmzettel zu erfolgen, wenn mindestens 50 anwesende Aktionäre dies per Handzeichen verlangen.

Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit in der gleichen oder einer anderen Form wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht erfolgt.

Artikel 12: Abstimmung über Vergütungen

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert und bindend die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

1. die maximale Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 25 für die Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. die kurzfristige variable Vergütung der Geschäftsleitung, die aufgrund der erzielten Resultate und erreichten Ziele im vorangehenden Geschäftsjahr nach Genehmigung ausgerichtet werden soll;
3. die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung, die im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen soll;
4. die maximale langfristige variable Vergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der beantragten fixen bzw. der beantragten variablen Vergütung, so kann der Verwaltungsrat eine neue, ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung unterbreiten oder er kann die neuen Anträge zur Vergütung retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.

Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich inklusive sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge).

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Die von der Generalversammlung genehmigten Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

Artikel 13: Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie Artikel 18 und Artikel 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003 genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. eine Änderung dieses Artikels 13.

Artikel 14: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Seine Pflichten richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 15: Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten entspricht der gesetzlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig, soweit das betreffende Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl das 72. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär bezeichnen, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel 16: Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere natürliche Personen oder Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement oder einen Beschluss und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Artikel 17: Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung einer Risikobeurteilung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;
7. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über die Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, Feststellung von Kapitalveränderungen, die Erstellung des entsprechenden Berichts und daraus folgende Statutenänderungen;
11. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle;
12. Abschluss von Verträgen gemäss Artikel 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Nominations- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel 18: Organisation, Protokolle

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

Artikel 19: Nominations- und Vergütungsausschuss

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens drei Mitglieder in den Nominations- und Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat die folgenden Aufgaben in Vergütungsfragen:

1. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend das Vergütungssystem der VAT Group nach Massgabe der Grundsätze von Artikel 25 und 26;
2. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Festlegung der vergütungsrelevanten Ziele für die Geschäftsleitung;
3. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Genehmigung der individuellen Vergütungen des Präsidenten des Verwaltungsrats, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der individuellen maximalen Gesamtvergütung des CEO;
4. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend die individuellen Vergütungen (fixe Vergütung und variable Vergütung) der Mitglieder der obersten Geschäftsleitung sowie deren weiteren Anstellungsbedingungen und Titel;
5. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung der Mitglieder der obersten Geschäftsleitung;
6. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Mandate gemäss Artikel 23 und weiteren Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Geschäftsleitung;
7. weitere in diesen Statuten vorgesehene Aufgaben und Kompetenzen.

Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Nominations- und Vergütungsausschusses im Organisationsreglement.

C. Revisionsstelle

Artikel 20: Revisionspflicht, Wahl und Einsetzung der Revisionsstelle und ihre Aufgaben

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden Anforderungen insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Artikel 727 ff.) und des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 in der jeweiligen Fassung erfüllt.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl und Abberufung (aus wichtigen Gründen) sind möglich. Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 728 ff. OR.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Artikel 21: Jahresrechnung und Konzernrechnung

Die Gesellschaft erstellt ihren Geschäftsbericht einschliesslich Jahresrechnung (Einzelabschluss) und Konzernrechnung gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 22: Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Neben den gesetzlich vorgegebenen Reserven kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die gesetzlich erforderlichen Zuweisungen an die Reserven erfolgt sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

V. Vergütungen und damit zusammenhängende Bestimmungen

Artikel 23: Zulässige weitere Tätigkeiten

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der VAT Gruppe versichert:

1. maximal sechs Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gelten; sowie zusätzlich
2. maximal zehn Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR sowie zusätzlich
3. maximal 20 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen; sowie zusätzlich
4. maximal zehn Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen mit Genehmigung des Nominations- und Vergütungsausschusses je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der VAT Gruppe versichert:

1. maximal drei Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gelten; sowie zusätzlich
2. maximal fünf Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR sowie zusätzlich
3. maximal fünf Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane in weiteren Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Sowohl hinsichtlich der zusätzlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats als auch der Geschäftsleitung gelten Mandate bei Gesellschaften, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, als ein Mandat.

Artikel 24: Verträge, die den Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zugrunde liegen

Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Verwaltungsrats eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen darf die Kündigungsfrist zwölf Monate nicht übersteigen.

Artikel 25: Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ein fixes Grundhonorar und fixe Entschädigungen für Mitgliedschaften in Ausschüssen des Verwaltungsrats sowie eine pauschale Spesenentschädigung, die jeweils vom Gesamtverwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung festzusetzen sind. Die Entschädigung wird teilweise in bar und teilweise in Form von Aktien der Gesellschaft, welche über einen Zeitraum von mehreren Jahren gesperrt sind, ausbezahlt.

Artikel 26: Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung aus einer fixen Vergütung und aus variablen Vergütungskomponenten, welche kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen können. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Nebenleistungen umfassen.

Die kurzfristige variable Vergütung erfolgt in bar und richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter, im Voraus festgelegter Ziele über eine einjährige Leistungsperiode. Leistungsziele können persönliche Ziele, Ziele in Bezug auf die Gesellschaft oder die Gruppe, den Markt, andere Gesellschaften oder vergleichbare Benchmarks unter Berücksichtigung der Funktion und Verantwortlichkeitsstufe des betreffenden Mitglieds der Geschäftsleitung sein. Die Auswahl der Leistungsziele und deren Gewichtung obliegen dem Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses.

Die Höhe der kurzfristigen variablen Vergütung wird vom Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses für jedes Geschäftsleitungsmitglied in Prozenten der fixen Vergütung festgelegt. Die Leistungsziele werden für jedes Geschäftsleitungsmitglied jährlich zu Beginn der einjährigen Leistungsperiode vom Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses festgelegt.

Die langfristige variable Vergütung erfolgt durch Zuteilungen in der Form von Aktien der Gesellschaft oder von Anrechten auf Aktien. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten dieser langfristigen variablen Vergütung in einem oder in mehreren Plänen oder Reglementen.

Der langfristige Vergütungsplan zielt darauf ab, den Mitgliedern der Geschäftsleitung einen Anreiz zu bieten, ihren Beitrag zum zukünftigen Erfolg der Gesellschaft und zur Schaffung von Shareholder Value zu leisten.

Die Zuteilung der Aktien oder der Anrechte auf Aktien und/oder deren Übergang ins Eigentum ist davon abhängig, dass bestimmte, über ein oder mehrere Geschäftsjahre verteilte Bedingungen (wie ungekündigter Arbeitsvertrag und/oder Erreichung bestimmter jährlicher oder mehrjähriger Leistungsziele in Bezug auf die Gesellschaft oder die Gruppe, den Markt, andere Gesellschaften oder vergleichbare Benchmarks) erfüllt sind. Der Wert der Aktien und/oder Anrechte auf Aktien wird vom Verwaltungsrat festgelegt und kann sich nach dem durchschnittlichen Aktienkurs während einer bestimmten Zeitperiode vor der Zuteilung richten. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses die Ziele und deren Gewichtung fest und beurteilt die Zielerreichung nach Ablauf der Leistungsperiode. Die Zielerreichung wird im Allgemeinen basierend auf einer Leistungsperiode von mehreren Jahren gemessen. Die Höhe der Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung unterliegt einer Begrenzung, welche durch vordefinierte Multiplikatoren des entsprechenden Zielniveaus festgelegt werden kann.

In diesen Plänen oder Reglementen sind insbesondere der Zeitpunkt der Zuteilung, die faire Bewertung, die anwendbaren Halte-, Vesting- und Ausübungsfristen (einschliesslich deren Beschleunigung, Verkürzung oder Aufhebung im Fall von vordefinierten Ereignissen wie etwa einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses), die maximal zu gewährende Anzahl Aktien oder Anrechte auf Aktien, allfällige Rückforderungsmechanismen sowie ein allfälliger Abschlag bei der Zuteilung von Aktien oder Anrechten auf Aktien zu regeln.

Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren oder Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z. B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet. Artikel 12 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Artikel 27: Spesen

Spesen, welche nicht durch die pauschale Spesenentschädigung gemäss dem Spesenreglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Diese zusätzlichen Entschädigungen für tatsächlich angefallene Spesen sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.

Artikel 28: Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge, Sicherheiten

Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1 000 000 zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen erbracht. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses und mit Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden, falls die betreffenden Mitglieder kein anderweitig versicherbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen.

Artikel 29: Zusatzbetrag für Vergütungen für neue Mitglieder der Geschäftsleitung

Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden und ihre Stelle antreten, nachdem die Generalversammlung die maximalen Gesamtvergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen Mitgliedern für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Gesamtvergütung von je maximal 50% der von der Generalversammlung letztmals für die Geschäftsleitung genehmigten maximalen Gesamtvergütungen ausgerichtet werden.

Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn die von der Generalversammlung genehmigten maximalen Beträge der Gesamtvergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreichen für Vergütungen der neuen Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile zur Zahlung der Antrittsprämie nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigende Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

VI. Beendigung

Artikel 30: Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen nach Massgabe der Artikel 736 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VII. Benachrichtigungen

Artikel 31: Mitteilungen und Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrats gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

VIII. Sacheinlagen

Artikel 32: Sacheinlagen

Anlässlich der Kapitalerhöhung I vom 29. März 2016 übernimmt die Gesellschaft gemäss Sacheinlagevertrag I vom 29. März 2016 Forderungen («**Forderungen**») im Gesamtbetrag von CHF 373 234 903.58 gegenüber der VAT Holding S.à r.l., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 12F, rue Guillaume Kroll, L-1882 Luxemburg, Registernummer des Luxembourg Trade and Companies Register B 184071, von total 14 Sacheinlegern. Im Gegenzug erhalten die Sacheinleger gesamthaft 9 103 284 neue Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Im Einzelnen erfolgen folgende Einlagen von Forderungen von folgenden Sacheinlegern im folgenden Wert und zum folgenden Preis im Gegenzug für folgende Anzahl neue Namenaktien (Sacheinlage I):

Sacheinleger	Forderungen im Betrag von (CHF)	im Wert und zum Preis von (CHF)	Anzahl neue Namenaktien
Capvis Equity III L.P. represented by its general partner Capvis General Partner III Ltd	65 604 130.96	65 604 100	1 600 100
Capvis III Limmat L.P. represented by its general partner Capvis General Partner III Ltd	737 124.99	737 098	17 978
Capvis Equity IV L.P. represented by its general partner Capvis General Partner IV Ltd	51 581 256.34	51 581 239	1 258 079
Partners Group Client Access 8, L.P. Inc.	172 322 854.10	172 322 836	4 202 996
Partners Group Barrier Reef, L.P.	21 626 415.30	21 626 393	527 473
Partners Group Private Equity (Master Fund), LLC	15 689 724.12	15 689 716	382 676
JULILIAS SA	14 461 885.17	14 461 848	352 728
Katharina Schertler Secli	14 461 885.17	14 461 848	352 728
Felicitas Hausner	14 461 885.17	14 461 848	352 728
DOMINO INVEST AG	859 329.01	859 319	20 959
Karl Schlegel	238 702.48	238 702	5 822
Aitor Galdos	594 340.87	594 336	14 496
Benjamin Geklim Loh	594 340.87	594 336	14 496
Partners Group Direct Investments 2012 (EUR), L.P. Inc.	1 029.04	1 025	25
Total	**373 234 903.58**	**373 234 644**	**9 103 284**

Anlässlich der Kapitalerhöhung II vom 29. März 2016 übernimmt die Gesellschaft gemäss Sacheinlagevertrag II vom 29. März 2016 insgesamt 918 000 Klasse-A-Stammanteile, 1 632 000 Klasse-B-Stammanteile und 300 000 Klasse-C-Stammanteile mit einem Nennwert von je CHF 0.01 (zusammen **«Lux-I-Anteile»**) an der VAT Holding S.à r.l., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 12F, rue Guillaume Kroll, L-1882 Luxemburg, Registernummer des Luxembourg Trade and Companies Register B 184071, von total neun Sacheinlegern. Im Gegenzug erhalten die Sacheinleger gesamthaft 18 901 883 neue Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Im Einzelnen erfolgen folgende Einlagen von Lux-I-Anteilen von folgenden Sacheinlegern im folgenden Wert und zum folgenden Preis im Gegenzug für folgende Anzahl neue Namenaktien (Sacheinlage II):

Sacheinleger	Lux-I-Anteile	im Wert und zum Preis von (CHF)	Anzahl neue Namenaktien
Capvis Equity III L.P. represented by its general partner Capvis General Partner III Ltd	453 900 Stammanteile A	13 234 808.26	3 010 374
Capvis III Limmat L.P. represented by its general partner Capvis General Partner III Ltd	5 100 Stammanteile A	148 708.23	33 825
Capvis Equity IV L.P. represented by its general partner Capvis General Partner IV Ltd	459 000 Stammanteile A	13 383 512.09	3 044 198
Partners Group Client Access 8, L.P. Inc.	1 341 501 Stammanteile B	39 115 452.25	8 897 155
Partners Group Barrier Reef, L.P.	168 357 Stammanteile B	4 908 949.90	11 16 584
Partners Group Private Equity (Master Fund), LLC	122 142 Stammanteile B	3 561 413.73	810 075
JULILIAS SA	100 000 Stammanteile C	2 915 798.00	663 224
Katharina Schertler Secli	100 000 Stammanteile C	2 915 798.00	663 224
Felicitas Hausner	100 000 Stammanteile C	2 915 798.00	663 224
Total		**83 100 238.46**	**18 901 883**

Anlässlich der Kapitalerhöhung III vom 29. März 2016 übernimmt die Gesellschaft gemäss Sacheinlagevertrag III vom 29. März 2016 insgesamt zwei Klasse-A-Stammanteile und 2 999 998 Klasse-B-Stammanteile mit einem Nennwert von je CHF 0.01 (zusammen **«ManCo-Anteile»**) an der VAT Management S.à r.l., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 12F, rue Guillaume Kroll, L-1882 Luxemburg, Registernummer des Luxembourg Trade and Companies Register B 184071, von total 26 Sacheinlegern. Im Gegenzug erhalten die Sacheinleger gesamthaft 994 833 neue Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Im Einzelnen erfolgen folgende Einlagen von ManCo-Anteilen von folgenden Sacheinlegern im folgenden Wert und zum folgenden Preis im Gegenzug für folgende Anzahl neue Namenaktien (Sacheinlage III):

Sacheinleger	ManCo-Anteile	im Wert und zum Preis von (CHF)	Anzahl neue Namenaktien
Capvis Equity IV L.P. represented by its general partner Capvis General Partner IV Ltd	1 Stammanteil A und 104 223 Stammanteile B	151 943.90	34 561
Partners Group Direct Investments 2012 (EUR), L.P. Inc.	1 Stammanteil A und 185 284 Stammanteile B	270 123.60	61 442
DOMINO INVEST AG	187 536 Stammanteile B	273 407.70	62 189
Karl Schlegel	67 335 Stammanteile B	98 167.22	22 329
Aitor Galdos	288 167 Stammanteile B	420 119.99	95 560
Benjamin Geklim Loh	288 167 Stammanteile B	420 119.99	95 560
Heinz Kundert	342 936 Stammanteile B	499 967.41	113 722
Stefan Pleier	102 881 Stammanteile B	149 987.59	34 116
Egon Hämmerle	102 881 Stammanteile B	149 987.59	34 116
Rene Pahud	205 761 Stammanteile B	299 979.57	68 233
Jürgen Zoller	13 717 Stammanteile B	19 999.23	4 549
Urs Gantner	41 152 Stammanteile B	59 993.28	13 646
Thomas L. Murphy III	17 147 Stammanteile B	24 997.94	5 686
Bernd Kirchhöfer	68 587 Stammanteile B	99 991.73	22 744
Michael Zickar	54 870 Stammanteile B	79 992.50	18 195
Walter Griesinger	68 587 Stammanteile B	99 991.73	22 744
Anton Neumeir	13 717 Stammanteile B	19 999.23	4 549
Kurt Sonderegger	20 576 Stammanteile B	29 996.64	6 823
Andreas Scheibe	102 881 Stammanteile B	149 991.98	34 117
Daniel Meyer	41 152 Stammanteile B	59 993.28	13 646
Gebhard Lutz	13 717 Stammanteile B	19 999.23	4 549
Ronald Pschenitschnigg	13 717 Stammanteile B	19 999.23	4 549
Oliver Boslau	37 723 Stammanteile B	54 994.57	12 509
Andreas Leutenegger	342 936 Stammanteile B	499 967.41	113 722
Kurt J. Trippacher	205 761 Stammanteile B	299 979.57	68 233
Markus Jäger	68 587 Stammanteile B	99 991.73	22 744
Total		**4 373 683.84**	**994 833**

Kontakt

Michel R. Gerber
Leiter Investor Relations & Nachhaltigkeit
T +41 81 553 70 13
investors@vat.ch
www.vatvalve.com/InvestorRelations

VAT Group AG
Seelistrasse 1
9469 Haag
www.vatvalve.com

Konzept/Design/Produktion
Linkgroup AG, Zürich
www.linkgroup.ch